

## **Reglement für die Nutzung der elektronischen Ortseingangstafel**

### **Artikel 1 - Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Nutzung der elektronischen Ortseingangstafel der Politischen Gemeinde Weesen an der Hauptstrasse in Weesen.

### **Artikel 2 – Nutzer**

Die Nutzung der Ortseingangstafel ist für Weesner Körperschaften und für ortsansässige Vereine und Institutionen bestimmt.

Auswärtige Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen in Weesen können die Ortseingangstafel ebenfalls nutzen.

Behörden oder Veranstaltern von Nachbargemeinden steht die Ortseingangstafel für wichtige Informationen oder die Bekanntgabe von für Weesen wichtigen Anlässen zur Verfügung.

### **Artikel 3 – Publikationszwecke**

Auf der Ortseingangstafel können Veranstaltungen in Weesen aufgeschaltet werden.

Ausgeschlossen ist kommerzielle Werbung. Private Mitteilungen, politische Werbung sowie Wahl- oder Abstimmungskampagnen sind nicht zugelassen.

Regelmässig wiederkehrende Anlässe (wöchentlich oder monatlich) werden nicht publiziert.

### **Artikel 4 – Zuständigkeit und Entscheidbehörde**

Zuständig für die Bewilligung ist die Gemeinderatskanzlei.

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann beim Gemeindepräsidium innert drei Tagen schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Der Entscheid des Gemeindepräsidiums ist endgültig.

### **Artikel 5 - Einreichung Gesuch**

Der Nutzer reicht sein diesbezügliches Begehren mindestens 14 Tage vor der gewünschten ersten Publikation bei der Gemeindegkanzlei ein.

Er nutzt dafür das auf der Website [www.weesen.ch](http://www.weesen.ch) zur Verfügung gestellte Formular «Benützungsgesuch für die elektronische Ortseingangstafel» und reicht die Vorlage schriftlich oder per E-Mail mit ein.

Nur rechtzeitig und komplett ausgefüllte Gesuchsformulare inkl. Textvorlage werden behandelt.

Dem Gesuchsteller wird die Bewilligung oder dessen Verweigerung per E-Mail mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

### **Artikel 6 - Text und Grafik**

Der Nutzer kann neben dem gewünschten Text auch ein Bild oder Logo in seine gewünschte Darstellung einbauen. Der Text muss möglichst kurz und prägnant sein, damit eine gute Lesbarkeit gewährleistet ist.

Der Inhalt der gewünschten Publikation darf weder widerrechtlich sein noch gegen die guten Sitten verstossen.

Die Entscheidbehörde hat diesbezüglich bei dieser Beurteilung freies Ermessen und kann den Inhalt der gewünschten Darstellung im Sinne dieses Reglements anpassen.

### **Artikel 7 - Publikation der Darstellung**

Die Publikation der gewünschten Darstellung auf der elektr. Ortseingangstafel erfolgt während 24 Stunden am Tag und an sieben Tagen pro Woche.

Wünschen mehrere Nutzer eine Darstellung während der gleichen Publikationsdauer, so werden Darstellungen von max. 5 verschiedenen Nutzern am selben Tag zugelassen.

Wer zu den max. fünf zugelassenen Nutzern gehört, entscheidet die Entscheidbehörde unter Berücksichtigung des Zeitpunkts und Reihenfolge der Gesuchseingabe.

Die elektronische Ortseingangstafel wechselt die Publikation der Darstellung bei mehreren Nutzern in der Regel alle 20 Sekunden.

Pro Tag und Veranstaltung darf derselbe Nutzer nur eine Darstellung publizieren.

Über die Reihenfolge der jeweiligen Publikation der Darstellungen von mehreren Nutzern am selben Tag entscheidet allein die Gemeindekanzlei. Allfällige Wünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt.

### **Artikel 8 - Dauer der Publikation**

Die maximale Publikationsdauer für die Nutzer beträgt in der Regel 2 Wochen.

Die Gemeindekanzlei behält sich vor, die Publikationsdauer zu verlängern oder zu kürzen.

### **Artikel 9 – kostenlose Dienstleistung**

Die Publikation von Veranstaltungen und Mitteilungen auf der Ortseingangstafel ist eine kostenlose Dienstleistung der Politischen Gemeinde.

### **Artikel 10 – Unvorhergesehene Fälle**

Für nicht im Reglement behandelte Sachverhalte ist der Gemeinderat zuständig.

### **Artikel 11 - Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten mit dessen Genehmigung in Kraft.

Alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen über die Nutzung der Ortseingangstafel werden mit sofortiger Wirkung ausser Kraft gesetzt.